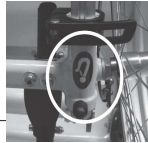


Beförderungsbedingungen für Fahrgäste, die im Rollstuhl sitzend mitfahren möchten



Grundsätzlich ist festzustellen, ob der Fahrgast in der Lage ist, den Rollstuhl zu verlassen und auf einen normalen Sitzplatz wechseln kann, um sich dann auf diesem anzuschnallen. Der Rollstuhl an sich wird dann von den Fahrenden im Bus befestigt.

Wenn die Mitfahrt nur im Rollstuhl sitzend möglich ist, muss dieser folgende Merkmale aufweisen, ohne die eine Mitfahrt aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich ist:

- ⇒ Ausstattung nach dem „*Kraftknotensystem*“ gem. DIN 75078 Teil 2
- ⇒ Bescheinigung des Rollstuhlherstellers, dass der Rollstuhl für den Transport im Pkw geeignet ist (Typenschild und Bescheinigung vergleichen)
- ⇒ das Symbol muss angebracht sein, dass der Rollstuhl in einem PKW transportiert werden kann (Fahrzeugumriss mit einem Rollstuhl)
- ⇒ Aufkleber am Rollstuhl mit einem Karabinerhaken → 
- ⇒ Aufkleber „Crashtest ISO 7176-19“ → 
- ⇒ am Rollstuhl-Chassi muss ein Beckengurt für den Fahrgast im Rollstuhl befestigt sein (nicht am Sitz des Rollstuhls)
- ⇒ sowie eine Kopfstütze

Weist der Rollstuhl nicht die v.g. Merkmale auf oder hat er keine Kopfstütze, so darf der Fahrgast nicht in seinem Rollstuhl sitzend befördert werden.

Dies ist in der Regel bei den einfachen Faltrollstühlen gegeben.

Die Rollstühle der Bewohner des Benediktushofs Maria Veen, die entsprechend zugelassen sind, wurden mit dem folgenden Aufkleber versehen

